

Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung über die Beseitigung der Depotpflicht
— Drucksache 8/979 —

A. Problem

Die 1972 eingeführte Depotpflicht ist im September 1974 aufgehoben worden. Sie galt jedoch für säumige Depotpflichtige fort.

B. Lösung

Nachdem der mit der Fortgeltung der Depotpflicht verfolgte Zweck erreicht ist, kann die Vorschrift, auf der die Fortgeltung beruht, aufgehoben werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die Vorlage — Drucksache 8/979 — wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 7. Oktober 1977 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 9. November 1977 beraten, der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Mitberatung am 26. Oktober 1977 abgeschlossen.

Die 1972 eingeführte Depotpflicht ist im September 1974 aufgehoben worden. Sie galt jedoch für diejenigen Depotpflichtigen fort, die ihre Depotpflicht nicht rechtzeitig erfüllt hatten (§ 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung). Im Interesse des Zwecks und der Wirksamkeit der Depotpflicht kam eine Freistellung der säumigen Depotpflichtigen im September 1974 nicht in Betracht; ihre weitere Heranziehung war auch mit Rücksicht auf die Depotpflichtigen, die ihre Depotpflicht bereits erfüllt hatten, geboten.

Insbesondere durch den erreichten Durchsetzungsgrad und den Zeitablauf ist mittlerweile eine neue

Situation entstanden. Es kann davon ausgegangen werden, daß der entscheidende Teil der 1972 bis 1974 entstandenen Depotpflicht erfaßt und durch Depothaltung abgewickelt worden ist. Auch im Interesse des Rechtsfriedens ist die Beseitigung der Depotpflicht angebracht, zumal die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz nach drei Jahren verjährt und seit Erlass der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung rund drei Jahre vergangen sind. Die Beseitigung der Depotpflicht trägt im übrigen der währungspolitischen Situation Rechnung. In § 1 dieser Verordnung wird deshalb § 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgehoben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 1977 empfohlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der Finanzausschuß empfiehlt ebenfalls, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen, und hält einmütig die Beseitigung der Depotpflicht durch die verkündete Verordnung für gerechtfertigt.

Bonn, den 9. November 1977

Der Finanzausschuß**Meinike (Oberhausen)**

Stellv. Vorsitzender

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter